



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-425

Vorlage

2015/0154

öffentlich

Freigabe der Fußgängerzone inklusive des Marktplatzes für Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer außerhalb der Geschäfts- und Wochenmarktzeiten

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18. Februar 2015

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben

24.06.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Anordnung von Verkehrszeichen erfolgt auf der Grundlage von § 45 Straßenverkehrsordnung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 18. Februar 2015 (siehe Anlage 1) beantragt, die Freigabe der Fußgängerzone (Nord- und Weststraße) sowie des Marktplatzes für den Radverkehr außerhalb der Geschäfts- und Wochenmarktzeiten zu prüfen und erforderlichenfalls durch die Anordnung einschlägiger Verkehrszeichen umzusetzen. Zur Begründung verweist die Fraktion auf Bereiche in der Beckumer Innenstadt, die für den Radverkehr besondere Gefahren bergen. Es fehle an Radwegen in der Nordstraße (Höhe Marienpark) und der Alleestraße (Richtung Ständehaus). Insbesondere aus dem Beckumer Norden kommende Schulkinder, die mit dem Fahrrad weiterführende Schulen im Beckumer Süden besuchen, würden von einer neuen Regelung profitieren, da der reguläre Schulbeginn außerhalb der Geschäftszeiten liege.

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 22. April 2015 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 3 – Bericht der Verwaltung – über das Vorgehen und den Sachstand berichtet.

Gegenwärtige Regelung

Die Fußgängerzone ist derzeit mit dem Verkehrszeichen 242 StVO als Fußgängerbereich ausgewiesen und damit grundsätzlich für andere Verkehrsarten gesperrt. Der Lieferverkehr ist in der Zeit von 20:00 bis 10:00 Uhr zulässig. Aufgrund der dort erforderlichen Einbahnstraßenregelung gilt die Freigabe auf der Weststraße nicht an Markttagen.

Über eine mögliche Zulassung des Radverkehrs in der Fußgängerzone wurde bereits mehrfach politisch beraten. Zuletzt in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 23. August 2005 wurde die Freigabe erörtert. Dort wurde ein Bürgerantrag auf Zulassung des Radverkehrs in der Fußgängerzone mehrheitlich abgelehnt (Vorlage 0144/2005 – Bürgerantrag gemäß § 5 der Hauptsatzung, hier: Zulassung des Fahrradverkehrs in den Fußgängerzonen).

Verkehrs- und gewerberechtliche Rahmenbedingungen

Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, ein anerkanntes technisches Regelwerk für die Planung, den Entwurf und den Betrieb von Radverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Köln, weisen in der derzeit gültigen Fassung aus dem Jahre 2010 darauf hin, dass Fußgängerbereiche der freien und ungestörten Bewegungsmöglichkeit zu Fuß dienen. Die Zulassung des Radverkehrs in Fußgängerbereichen stelle den Ausnahmefall dar und sollte nur in Betracht kommen, wenn dort wichtige Ziele des Radverkehrs liegen oder eine Umfahrung der Bereiche ein Sicherheitsrisiko darstelle oder stark umwegig sei. In der Abwägung für die Zulassung und Führung des Radverkehrs in Bereichen des Fußgängerverkehrs sei im Ergebnis eine Prüfung im Einzelfall hinsichtlich der Verträglichkeit mit dem Fußgängerverkehr notwendig. Die Praxis zeige, dass Radverkehr in Fußgängerbereichen in sehr unterschiedlichen Situationen verträglich sei. Die Zulassung von Radverkehr könne auf bestimmte Tages- und Wochenzeiten oder auf einzelne Achsen oder Teilbereiche der Fußgängerzone beschränkt werden.

Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung der Fußgängerzone für eine andere Verkehrsart wie zum Beispiel den Radverkehr erlaubt, muss diese auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf durch die Freigabe weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Fahrverkehr warten; er darf nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Ansonsten droht der Radfahlerin oder dem Radfahrer nach Befahrung einer freigegebenen Fußgängerzone mit beispielsweise mehr als Schrittgeschwindigkeit nach dem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten eine Geldbuße in Höhe von 15 Euro.

Das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) bestimmt, dass Verkaufsstellen an Werktagen allgemein montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung und samstags von 00:00 bis 22:00 Uhr geöffnet sein dürfen.

Aufgrund der bekannt gemachten Ladenöffnungszeiten sind tatsächlich gegenwärtig folgende Geschäftsöffnungen vor 09:00 Uhr an mindestens einem marktfreien Wochentag festzustellen:

Bereich	Öffnung ab	Zahl der Verkaufsstellen
Weststraße	07:00 Uhr	1
	08:00 Uhr	1
	08:30 Uhr	6

Kirchplatz	08:00 Uhr	1
	09:00 Uhr	1
Marktplatz	07:00 Uhr	1
	08:30 Uhr	2
Nordstraße	07:00 Uhr	1
	08:00 Uhr	2
	08:30 Uhr	3

Erörterung im Rahmen der Besprechungen von Verkehrsangelegenheiten

Nach den einschlägigen Vorschriften hat die Straßenverkehrsbehörde vor der Entscheidung über die Anbringung jedes Verkehrszeichens und jeder Verkehrseinrichtung die Straßenbaubehörde und die Polizei zu hören. Anlässlich des im Jahre 2005 eingegangenen Bürgerantrages zur Öffnung der Fußgängerzone für den Radverkehr stellten die Vertreter von Stadt und Polizei in ihrer Besprechung von Verkehrsangelegenheiten dabei am 31. Mai 2005 fest, dass ein Fahren im zulässigen Schrittempo auf der Nordstraße in südlicher Richtung aufgrund des abschüssigen Geländes der Straße Schwierigkeiten bereiten und daher der Fußgängerverkehr gefährdet werden könnte. Die Teilnehmer stimmten damals überein, dem zuständigen Ausschuss die Öffnung der Fußgängerzone Nordstraße für den Radverkehr in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr zur Beratung und Beschlussfassung vorzustellen. Wie oben erwähnt, wurde die Zulassung durch den zuständigen Ausschuss abgelehnt.

In ihrer Besprechung von Verkehrsangelegenheiten am 3. Juni 2015 bekräftigten die Teilnehmer, dass ein vollständiges Verbot für den Radverkehr nicht erforderlich sei. Von erheblichen Kollisionen mit Fußgängern in den Abend- und Nachtstunden müsse nicht ausgegangen werden. Aufgrund der tatsächlichen Öffnungszeiten kamen die Beteiligten überein, dass eine Freigabe an marktfreien Tagen bis 08:00 Uhr morgens vertretbar erscheint. Während eine zeitliche Begrenzung als notwendig festgestellt wurde, lehnten die Teilnehmer eine räumliche Beschränkung der Zulassung von Radverkehr auf einzelnen Achsen oder Teilbereiche innerhalb der Fußgängerzone ab.

Die für die Überwachung des fließenden Verkehrs zuständige Polizei erklärte, im Falle einer Umsetzung insbesondere in der Anfangsphase das Verhalten der Radfahrerinnen und Radfahrer verstärkt zu beobachten und nötigenfalls zu sanktionieren.

Beteiligung des Gewerbevereines Beckum sowie des Hotelier- und Wirtevereines

Der Gewerbeverein Beckum sowie der Hotelier- und Wirteverein für ein gastfreundliches Beckum haben zu dem Antrag aufgrund der besonderen Betroffenheit ihrer im Geltungsbereich handelnden Mitglieder Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Hotelier- und Wirteverein hat mit seiner Stellungnahme vom 5. Juni 2015 betont, dass in den Abendstunden bereits heute unfallfrei und diszipliniert Fahrrad bis zu den Eingangstüren gefahren werde (siehe Anlage 2). Das Vorhaben sei daher ausdrücklich zu begrüßen. Über eventuell eingehende Äußerungen des Gewerbevereins Beckum wird in der Sitzung berichtet.

Handlungsmöglichkeiten bei Zulassung des Radverkehrs

Anknüpfend an die Besprechungen von Verkehrsangelegenheiten wird eine zeitlich befristete Zulassung des Radverkehrs von 20:00 bis 08:00 Uhr morgens an marktfreien Tagen als verträglich angesehen. Eine Verpflichtung zur Freigabe besteht nicht. Da die Prüfung der

Zulassung kein eindeutiges Ergebnis liefert, kann die Zulassung versuchsweise angeordnet werden. Auf diese Möglichkeit weisen die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ausdrücklich hin. Die dauerhafte Zulassung des Radverkehrs wäre widmungsrechtlich abzusichern.

Für die bei einer Zulassung notwendige ergänzende Beschilderung stehen ausreichend Haushaltsmittel unter dem Produktkonto 120101.549965 – Verkehrszeichen, Straßennamen und sonstige Schilder – zur Verfügung.

Anlage(n):

1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18. Februar 2015
2. Stellungnahme des Hotelier- und Wirtvereines vom 5. Juni 2015